

§. 12.

Nichtungslinie der Gebäude.

Alle Vorder-Gebäude müssen in der Fluchtlinie der Straße, Gasse oder des öffentlichen Platzes, woran sie zu stehen kommen, und was die frei- oder zurückstehenden Gebäude betrifft, parallel mit der Straße, Gasse oder der Umfassungslinie des öffentlichen Platzes erbaut werden.

Im Innern der Stadt und in zusammenhängenden Gebäude-reihen dürfen die Giebelseiten der Gebäude nicht nach der Straße oder nach dem öffentlichen Platze zugekehrt werden.

§. 13.

Öffentliche Gebäude.

Öffentliche Gebäude, als: Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Rathhaus, Magazine etc. sind möglichst frei und von Gebäuden, die eine Feuergefährlichkeit oder einen störenden Betrieb mit sich bringen, in gehöriger Entfernung zu halten.

Ebenso ist die Aufführung oder Einrichtung eines Gebäudes zum Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes oder zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe weder in unmittelbare Nähe solcher öffentlichen Gebäude bis zu der in jedem einzelnen Falle von der Localbaupolizeibehörde nach den Umständen zu bestimmenden Entfernung, noch durch mittelbare Verbindung, z. B. durch andere Gebäude, welche ein Träger der Gefahr werden könnten, gestattet.

§. 14.

Topfbrennereien, Lack- und Firnißfiedereien, Gebäude zu Herstellung leicht entzündbarer Gegenstände.

Topfbrennereien dürfen in der Stadt nur außerhalb der geschlossenen Häuserreihen isolirt, Locale zum Lack- und Firnißfieden, sowie zur Bereitung anderer leicht feuerangender Gegenstände, insbesondere auch explodirender Stoffe, z. B. Zündrequisitenfabriken etc., aber lediglich außerhalb der Stadt und unter den in der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. December 1856 näher angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen aufgeführt oder in bereits bestehenden Gebäuden eingerichtet werden.